

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Tarifangelegenheiten			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	M/VIII/2013/0438	18.06.2013	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	05.07.2013	☐
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.07.2013	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.07.2013	☐

Beschlussvorschlag:

Der Tarif- und Marketingausschuss und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat nachfolgendem Beschluss - vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Kooperationsräume - zuzustimmen:

1. Der Verwaltungsrat stimmt der Preisfestsetzung der ab dem 01.01.2014 geltenden neuen NRW-Pauschalpreistickets und –aufpreise gemäß Anlage zu.
2. Der Verwaltungsrat stimmt der als Anlage beigefügten Änderung der Beförderungsbedingungen unter der Maßgabe zu, dass die Mitnahme von Sonderkonstruktionen für schwerbehinderte Menschen mit Ausweisen nach § 69 SGB IX stets auf Kulanzbasis erfolgt.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Preisanpassung NRW-Tarif zum 01.01.2014

Gemäß des Kooperationsvertrages zum NRW-Tarif sind dessen Preise unter Berücksichti-

gung der Kostenentwicklung weiterzuentwickeln.

Das KompetenzCenter Marketing, Köln (KCM) hat einen als Anlage beigefügten Vorschlag zur Preisgestaltung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vorgelegt.

Im NRW–Tarif wird systembedingt unterschieden zwischen

- NRW–Pauschalpreistickets,
- obligatorischen plus-Beträgen bei Relationspreistickets und
- fakultativen NRWplus-Aufpreisen.

Bei den Pauschalpreistickets sind die ausgewiesenen Ticketpreise identisch mit den vom Kunden zu entrichtenden Fahrpreisen.

Bei den Relationspreistickets ist in der als Anlage beigefügten Preisübersicht lediglich der „plus-Betrag“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen vom Kunden obligatorisch zu entrichtenden Betrag für die Benutzung der kommunalen Verkehrsmittel am Start- und Zielort, der in jedes Nahverkehrsticket für landesinterne SPNV–Fahrten eingerechnet ist. Der eigentliche Fahrpreis für die SPNV–Strecke zwischen dem Start- und Zielort richtet sich nach der jeweils gültigen bundesweiten DB–Preistafel im Nahverkehr und ist nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage. Für dessen Preisfestsetzung sind nach Antragstellung durch die DB AG allein die Bundesländer zuständig.

Beim NRWplus-Aufpreis kann der Kunde selbst entscheiden, ob er zu einem Fernverkehrsticket den ÖPNV im Zielort in NRW mit benutzen möchte.

Preisvorschlag Pauschalpreistickets :

Das KCM schlägt für das landesweit gültige Tagesticket für eine Person nach der vorjährigen überproportionalen Preisanpassung nun eine Preisstabilität vor, beim Tagesticket für fünf Personen eine moderate Preisanpassung. Das Tagesticket für eine Person bleibt bei 28,50 €, das Gruppenticket steigt von 39,50 € auf 41,00 € (+3,8 %).

Das SchöneFahrtTicket (Zwei-Stunden-Ticket) soll ebenfalls moderat angehoben werden (von 17,60 € auf 17,80 € bei den Erwachsenen bzw. von 8,80 € auf 8,90 € für Kinder).

Die Pauschalpreistickets werden durch alle kommunalen Verkehrsunternehmen im VRR verkauft.

Das NRW–Ferienticket für die 2-wöchigen-Ferienzeiträume Ostern, Herbst und Weihnachten und das Sommerferienticket sollen unterdurchschnittlich erhöht steigen. Dabei erfolgt eine preisliche Orientierung am SchönerTagTicket NRW für eine Person.

Relationspreistickets:

Die ausgewiesenen plus-Beträge sind integraler Bestandteil eines SPNV-Fahrpreises von einer Start- zu einer Zielstadt und werden uneingeschränkt den kommunalen Verkehrsunternehmen als Fahrgelderlös zugeführt.

Diese Tickets werden im VRR derzeit nur durch die DB verkauft.

Wegen der gewährten BahnCard-Ermäßigungssätze sind vertriebstechnisch beim Grundpreis nur Erhöhungen in 10-Cent-Schritten möglich. Demzufolge sind hier überproportionale Preisanpassungen notwendig. Hier empfiehlt das KCM deshalb beim regulären Einzelticket für Erwachsene eine Anpassung um 0,10 € von 1,40 € auf 1,50 € (+7,1 %). Bei Verwendung einer BahnCard25 beträgt der obligatorische plus-Betrag 1,15 €, mit einer BahnCard50 0,75 €.

Bei den plus-Beträgen für Zeittickets sind Erhöhungen in einer Bandbreite von 3 – 4 % vorgesehen.

NRW-plus

Bei den NRWplus-Preisen kann der Kunde beim Kauf eines Fernverkehrstickets selbst entscheiden, ob er am Zielort öffentliche Nahverkehrsmittel nutzen will und kann dann den entsprechenden Aufpreis zusammen mit seinem Fernverkehrsticket erwerben.

Diese Aufpreise sind für alle Städte in NRW identisch und orientieren sich am durchschnittlichen Erhöhungsmaß der Verbundfahrpreise in NRW. Das EinzelTicket für Erwachsene soll von 2,60 € auf 2,70 € (+ 3,9 %) ansteigen, das Ticket für Kinder soll um 5 Cent von 1,30 € auf 1,35 € steigen.

Obwohl das NRWplus-Angebot im Rahmen des NRW-Tarifs wirtschaftlich keine besondere Bedeutung darstellt, bildet es aber die Verrechnungsgrundlage für das wirtschaftlich ungleich bedeutsamere Angebot Cityticket.

NRW-SemesterTicket

Die NRW-weite Fahrtberechtigung ist nur dann zu erwerben, wenn zunächst ein Vertrag für den jeweiligen Verbundbinnentarif besteht. Aufgrund der bestehenden Verträge für das NRW-SemesterTicket steigt der von allen Studierenden einer Universität zu entrichtende Aufpreis von 44,00 € auf 46,00 € / pro Semester (= + 4,6 %) ab dem Sommersemester 2013. Dieser Aufpreis gilt in gleicher Höhe auch für das Wintersemester 2014/2015.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Durch die in der Anlage aufgeführten neuen Ticketpreise der Pauschalpreistickets sowie die der plus-Beträge bei den relationsbezogenen Tickets und der Preisanpassung beim NRW-

SemesterTicket verbessert sich nach Angabe des KCM das Wirtschaftsergebnis der Verkehrsunternehmen im VRR um rd. 1,1 – 1,2 Mio. €.

Vorgesehenes Beschlussprocedere

Die in der Anlage aufgeführte Preisliste muss von allen Kooperationsräumen sowie der DB AG beraten und beschlossen werden.

2. Änderung der Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme

Bereits im Sitzungsblock Februar 2013 der VRR–Gremien wurde über die Hintergründe und Zielsetzung zur Regelung und Klarstellung der Fahrradmitnahme im Bereich des ÖSPNV bzw. im SPNV berichtet. Demzufolge hatte sich in NRW unter Beteiligung interessierter Verkehrsunternehmen, Kooperationspartner in NRW, Ministerium, KCM und Interessensverbänden ein so genannter runder Tisch gebildet. Ziel war es, eine einvernehmliche Regelung zur Änderung der NRW-Beförderungsbedingungen im Hinblick auf Regelungen zur Fahrradmitnahme zu treffen. Konsens zwischen allen Beteiligten war, dass kein Rechtsanspruch auf Mitnahme eines Fahrrades formuliert werden sollte. Die Mitnahme soll wie bisher nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erlaubt werden. Gleichzeitig sollen Rollstühle und Kinderwagen stets Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern haben. Aufgrund der in den letzten Jahren fortgeschrittenen technischen Entwicklung von Fahrrädern sollen so genannte E-Scooter (Elektroller mit Akku) grundsätzlich von der Mitnahme ausgeschlossen bleiben. Weiterhin wurde vereinbart, dass ÖSPV-Unternehmen weiterführende lokale Regelungen verabschieden können (z. B. die Mitnahme auch von Tandems oder e-Bikes auf bestimmten Linien). Zudem wurde eine grundsätzliche Trennung der Regelungen im Hinblick auf die Fahrradmitnahme bei Unternehmen des ÖSPV und SPNV wie folgt vereinbart:

Mitnahme von	Im SPNV	Im ÖSPV
Fahrrad	Ja	Ja
Pedelecs (Zulassungs- u. versicherungsfreies Fahrrad mit Hilfsmotor, das den Lenker beim pedalieren unterstützt)	Ja	Nur Schwerbehinderte dürfen auf Kulanzbasis mitnehmen

E-Bike (z.T. zulassungs- u. versicherungspflichtiges Fahrrad mit Hilfsmotor, mit dem das Fahrrad auch ohne pedalisieren des Lenker fährt)	Ja	Nur Schwerbehinderte dürfen auf Kulanzbasis mitnehmen
Tandem (Fahrrad für mindestens zwei Personen)	Ja	Nur Schwerbehinderte dürfen auf Kulanzbasis mitnehmen

Zwischenzeitlich hat der Landesarbeitskreis Nahverkehr, in dem alle Kooperationspartner zum NRW-Tarif vertreten sind, den als Anlage beigefügten Formulierungsvorschlag für die entsprechende Passage der Beförderungsbedingungen vorgelegt. Die Änderung der NRW-Beförderungsbedingungen, die nahezu wortgleich mit den Beförderungsbedingungen des VRR-Tarifs sind, soll zum 01.08.2013 in Kraft treten.

Mit den Betriebsleitern der Verkehrsunternehmen im VRR wurde am 4.6.2013 eine gegenüber dem Landesentwurf im Punkt 9 (5) Absatz (3) abweichende Regelung verabredet. So soll im ÖSPV die Mitnahme von Sonderkonstruktionen für schwerbehinderte Menschen mit Ausweisen nach § 69 SGB IX stets auf Kulanzbasis erfolgen und auf keinem Rechtsanspruch beruhen. Auch im Landesentwurf wird die Mitnahme nur von der betrieblichen Situation abhängig gemacht. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts wird eine landesweite Einigung am 25.6.2013 im Landesarbeitskreis Nahverkehr erwartet.

Zwischenzeitlich hat das Land seine Zustimmung für eine auf Kulanz basierte Lösung für schwerbehinderte Menschen mit Ausweisen nach § 69 SGB IX signalisiert. Eine aktualisierte Fassung der Beförderungsbedingungen wird nach dem 25.06.2013 nachgereicht.

Anlage: Beförderungsbedingungen Fahrradmitnahme